

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 14/24

Landshut, 22.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.11.2025	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Maria Thalheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Maria Thalheim	1279	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Bachham 1, 1a	1,5018	1351

Zusatz: 1/1 Gemeinderecht

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Haupthaus (Bachham 1) (Wohnfläche ca. 366 m², Nutzfläche ca. 124 m²), Einfamilien-Wohnhaus (Bachham 1a) (Wohnfläche ca. 148 m², Nutzfläche Keller ca. 65 m²), Güllegrube (Nutzraum ca. 280 m³), Maschinenhalle und Garagen-Zwischenbau (Nutzfläche ca. 455 m²), Unterstand (Offenlager, Nutzfläche ca. 50 m²) und Kleinviehstallungen (Neben-/Riegelbau, Nutzfläche ca. 95 m²).

Nutzung: Bauhof mit Lager- und Freiflächen eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs, Solar-Dachflächen-Verpachtung, Gülle-Lagerstätten-Verpachtung, Diesel-Lagerpacht, Arbeiter-Tages-Zimmervermietung im bäuerlichen Kopfhaus (Bachham 1) inkl. Kfz-Stellflächen, Caravan-Lager bzw. Lager-Möglichkeiten, Maschinenhalle, Betriebsleiterwohnung (Bachham 1a), Lager-, Schutt- und Umschlagflächen sowie 400 lfd. m Motocross-Strecke auf der Südhälfte.

Es liegt gewerbliche Nutzung als Arbeiter-Pension, sowie Garten- & Landschaftsbau / Bauhof vor.;

Verkehrswert:

4.300.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de sowie www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.